

wie der Hr. Hof-Rath, in mehrgedachter zehnden Nachlese seiner Analector. Thuringo-Nordgav. pag. 337 behaupten will: So folget doch nichts mehr daraus, als, daß ein solches Land-Gerichte, von dem Landes-Fürsten, oder, dem damaligen Landgrafen, bestellt worden, und desselben Person repräsentirt, auf die Art, wie es heute zu Tage mit einem Hof-Gerichte, oder mit einem Landes-Fürstl hohen Collegio beschaffen ist, welches Characterem representativum hat, aber dessen ohngeacht dem Landes-Fürsten unterworffen ist. Das aber unter den zwölf Grafen, sich auch andere Erb-Hof-Aemter befunden, erscheinet genugsam aus dem, was ich in meinem Tractat: Von Thüringischen Erb-Hof-Aemtern, pag. 15 und 16 von dem Grafen Adam von Beichlingen angeführt, welcher unsreitig Erb-Marschall in Thüringen gewesen. So hat auch noch A. Christi 1440 Churfürst Friedrich II. zu Sachsen, und sein Bruder, Herzog Wilhelm, den Graf Adolph von Gleichen mit dem Erb-Cammerer-Amt beliehen, vide Sagittarii Historie der Grafschaft Gleichen, Lib. I. Cap. XV. p. 161 in fine, und 162 ab initio. Ferner gehörte hieher, was der Hr. Hof-Rath Heydenreich in seiner Schwarzburgischen Historie, Lib. I. C. V. §. 59. pag. 154 von einem Hof-Amt Graf Heinrichs von Schwarzburg, an dem Hause Herzog Wilhelms zu Sachsen, anführt. Doch genug hiervon. Die wen Blätter dieser Schrift wollen jezo ein mehreres nicht erlauben. Ich schreibe nur noch so viel: Es sei ferne von mir, daß ich durch diese Anmerkungen, jedenfalls an seinen hohen Rechten präjudiciren wolle, welches mir nie in den Sinn gekommen; sondern ich suche nur dadurch eine historische Wahrheit, wieder den bestigen Anfall des Hrn Hofraths von Falkenstein, mit Bescheidenheit zuverteidigen.

Tantum!

